

Berechnung der Krisenunterstützung.

I. a) Lohnklasse b) Freigrenze für den Antragsteller RM c) Steigerungssatz für jeden Angehörigen RM.

II.

Personen	Einnahmen sofern nicht anrechnungsfrei oder nur auf den Familienzuschlag anzurechnen			Bedarfsatz bei verdienenden Angehörigen 1/2 des Verdienstes, sofern nicht Ziff. 1c höher ist		Einnahmen, die nur auf den Familienzuschlag anzurechnen sind (Art. 5 Abs. 4)			Unter- stützungssatz geführt um die in Spalte D auf- geführten Beträge	
	Art	RM	Rpfr	RM	Rpfr	Art	RM	Rpfr	RM	Rpfr
A	B			C		D			E	
Antragsteller Ehegatte										
A	B			C		D			E	
	Summe									

Spalte B

C—B

Ist der Betrag in Spalte B höher als in Spalte C, so ist Bedürftigkeit zu verneinen; ist der Betrag niedriger, so ist die Differenz (C—B) bis zur Grenze des Unterstützungshöchstbetrages (E) zu gewähren.

Verfügung vom

Krisenunterstützung wird nach Tagen — Sperrzeit — Wartezeit ab

für längstens Tage nach Lohnklasse bewilligt. § 118 ist beachtet.

..... RM für den Antragsteller

..... RM für Zuschlagsempfänger

..... RM Auszahlungsbetrag wöchentlich.

Vor Auszahlung der Unterstützung sind die Verdienstbescheinigungen der Angehörigen

..... vorzulegen und Verdienste über RM wöchentlich zur Hälfte auf die Krisenunterstützung anzurechnen.